

Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Druck-Nr. pm 2610 – 01.2014

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz können Sie die Regelungen entnehmen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und uns gelten. Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner des vorläufigen Versicherungsschutzes ist derjenige, der die Versicherung beantragt (Versicherungsantrag) oder ein Angebot für eine Versicherung angefordert hat (Angebotsanforderung). Mitunter ist der Versicherungsnehmer ein anderer als der Versicherte (sog. Fremdversicherung, z.B. wenn ein Arbeitgeber den Versicherungsvertrag auf das Leben eines Arbeitnehmers abgeschlossen hat). Entsprechend unserer Rechtsform ist jeder Versicherungsnehmer Mitglied der Gesellschaft. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer, haben aber auch für sonstige Beteiligte Geltung.

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und für den Berufsunfähigkeitsfall beantragten bzw. in der Angebotsanforderung gewählten Leistungen.

(2) Haben Sie Versicherungsschutz für den Todesfall beantragt bzw. in der Angebotsanforderung gewählt, erbringen wir bei Tod des Versicherten die garantierte Todesfallleistung.

(3) Haben Sie Versicherungsschutz für den Berufsunfähigkeitsfall beantragt bzw. in der Angebotsanforderung gewählt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit des Versicherten ein, gilt:

- a) Eine Berufsunfähigkeitsrente und eine ggf. mit beantragte bzw. in der Angebotsanforderung gewählte einmalige Leistung zahlen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.
- b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung und aus der ggf. mit beantragten bzw. in der Angebotsanforderung gewählten beitragsfreien Dynamik erbringen wir nur, wenn die Hauptversicherung zustande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragten bzw. in der Angebotsanforderung gewählten Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir im Todesfall höchstens 180.000 EUR. Bei Berufsunfähigkeit betragen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente inklusive der garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall und die einmalige Leistung jeweils höchstens 21.000 EUR; die Beitragsbefreiung gilt höchstens für einen jährlichen Betrag von 18.000 EUR. Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt bzw. in der Angebotsanforderung gewählt oder mehrere Anträge/Angebotsanforderungen auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

(5) Haben Sie bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente mit beantragt bzw. in der Angebotsanforderung mit gewählt, erstreckt sich der vorläufige Versicherungsschutz auch auf diese Leistungen. Hinterbliebenen- und Waisenrenten werden mit der 15fachen Jahresrente auf den in Absatz 4 genannten Höchstbetrag im Todesfall angerechnet. Wird dadurch der Höchstbetrag überschritten, werden die Leistungen im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie sie beantragt bzw. in der Angebotsanforderung gewählt wurden.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- a) der beantragte bzw. in der Angebotsanforderung gewählte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte bzw. in der Angebotsanforderung gewählte Versicherung gezahlt oder uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt worden ist;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten bzw. in der Angebotsanforderung gewählten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag bzw. Ihre Angebotsanforderung sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und Tarifbestimmungen bewegt;
- e) der Versicherte bei Unterzeichnung des Antrags bzw. der Angebotsanforderung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bzw. Ihre Angebotsanforderung bei uns eingeht.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten bzw. in der Angebotsanforderung gewählten Versicherung begonnen hat;
- b) Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben;
- c) Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss der Hauptversicherung kein Interesse mehr haben;
- d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur beantragten Versicherung Gebrauch gemacht haben;
- e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
- f) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag bzw. in der Angebotsanforderung gefragt ist und von denen der Versicherte vor der Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag bzw. in der Angebotsanforderung angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung des Versicherten besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die

freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Unsere Leistungspflicht entfällt, sofern Tod oder Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt oder berufsunfähig wird, denen er während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn der Tod oder die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.

(4) Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.
- b) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- c) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeiführt haben;
- d) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu

deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.

(5) Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse ergeben sich aus den Bedingungen und Bestimmungen, die gemäß § 6 Absatz 1 auch für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir einen Beitrag ein. Dieser entspricht dem Beitrag für einen Beitragszahlungsabschnitt. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die in § 1 Absatz 4 genannte Höchstsumme und Höchstrente (zuzüglich Beitragsbefreiung). Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen und Bestimmungen für die beantragte bzw. in der Angebotsanforderung gewählte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für mit beantragte bzw. mit gewählte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

(2) Haben Sie im Antrag bzw. in der Angebotsanforderung ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel